

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

XII ZB 416/20

vom

4. November 2020

in der Familiensache

- 2 -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 2020 durch den

Vorsitzenden Richter Dose, die Richter Prof. Dr. Klinkhammer, Dr. Günter und

Dr. Botur und die Richterin Dr. Krüger

beschlossen:

Die als "Beschwerde" bezeichneten Rechtsmittel gegen den Be-

schluss des 18. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Ober-

landesgerichts Karlsruhe werden auf Kosten der Beteiligten zu 3 bis

5 verworfen.

Wert: 5.000 €

<u>Gründe:</u>

1

Die Rechtsmittel sind unstatthaft.

2

Zwar ist eine nach § 81 FamFG getroffene Kostenentscheidung in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch dann isoliert anfechtbar, wenn sie im Zusammenhang mit der Hauptsacheentscheidung ergeht. Der Bundesgerichtshof kann indessen nur nach Maßgabe des § 70 FamFG mit der Rechtsbeschwerde angerufen werden; dies gilt auch dann, wenn sich das Rechtsmittel allein gegen die Kostenentscheidung in dem Beschluss des Beschwerdegerichts richten soll (vgl. MünchKommFamFG/Schindler 3. Aufl. FamFG § 81 Rn. 93). Liegen - wie hier - die Voraussetzungen für eine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde (§ 70 Abs. 3 FamFG) nicht vor, findet eine Rechtsbeschwerde gemäß § 70 Abs. 1 FamFG nur dann statt, wenn das Beschwerdegericht sie in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat (vgl. auch BGH Beschluss vom 9. Dezember 2010 - V ZB 149/10 - juris Rn. 6 f.) Da es an einer solchen Zulassung fehlt, sind die Rechtsmittel unstatthaft und zu verwerfen.

Dose		Klinkhammer		Günter
	Botur		Krüger	

Vorinstanzen:

AG Offenburg, Entscheidung vom 28.02.2020 - 15 F 19/16 -

OLG Karlsruhe in Freiburg, Entscheidung vom 29.07.2020 - 18 WF 87/20 -